



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

## **Bekanntmachung**

**Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise –**

**Projektförderung im Bereich Digitalisierung in Gesundheit und Pflege in Baden-Württemberg - Schwerpunkt Suchtprävention und Suchthilfe**

### **I. Vorbemerkung:**

Die digitale Transformation in der Suchtprävention und der Suchthilfe wird in den Fachkreisen schon seit einiger Zeit diskutiert, insbesondere mit dem Ziel, auch in der Zukunft zeitgemäße und zielgruppenorientierte Angebote in der Suchthilfe und Suchtprävention zu gewährleisten. Ein zunehmend digitalisierter Alltag führt dazu, dass auch die Zielgruppen der suchtkranken oder suchtgefährdeten Menschen sich zunehmend in digitalen Räumen bewegt und über digitale Informationen und Angebote erreichbar sind bzw. diese nachfragen. Digitale Angebote sollen einen niedrigschwelligen Zugang zum Suchthilfesystem ermöglichen und darüber hinaus einen wichtigen Beitrag dazu leisten, Suchterkrankungen zu entstigmatisieren. Gleichzeitig ermöglichen digitale Angebote neue Zugangswege und Möglichkeiten, um bedarfsgerechte Versorgungsstrukturen z. B. in strukturell benachteiligten ländlichen Räumen aufrechtzuerhalten oder zu verbessern, Strukturen besser zu vernetzen oder dem vermehrten Fachkräftemangel entgegenzuwirken, der zu Versorgungseinschränkungen und Arbeitsverdichtung auch in den Suchthilfeeinrichtungen führt. Onlinebasierte Suchtprävention eröffnet auch den Akteuren, die in diesem Feld tätig sind, neuartige Chancen für eine maßgeschneiderte Zielgruppenansprache. Als lebensweltorientierter Zugang erreichen sie Menschen dort, wo sie sind – im Netz. Zeitlich unabhängig können sich Menschen informieren oder ortsunabhängig austauschen.

In der Corona-Krise hat sich die Notwendigkeit einer funktionierenden Suchtprävention und Suchthilfe deutlich gezeigt. Suchterkrankungen sind im Hinblick auf die Corona-Pandemie in mehrfacher Hinsicht relevant. Allein mit mehr als drei Millionen Substanzabhängigen (ohne Tabak) sind Suchterkrankungen eine der häufigsten Erkrankungen in Deutschland. Sie sind mit erheblichen psychosozialen Auffälligkeiten,

erhöhter Komorbidität, Unfällen, Arbeitsausfällen und vorzeitigen Berentungen verbunden. Eingeschränkte Behandlungsmöglichkeiten, auch unterbrochene Behandlungsketten (Rückfallgefahr), führen zu erheblichem Leid der Betroffenen und ihres Umfelds sowie erheblichen Belastungen des Gesundheits- und Sozialsystems. Suchtkranke Menschen weisen zudem durch ihre Komorbiditäten, insbesondere Atemwegserkrankungen, Stoffwechselstörungen und Herz-Kreislaufkrankungen, ein besonders hohes Risiko auf, sich mit COVID-19 zu infizieren und einen schweren Verlauf zu erleiden.

Laut einer Studie zum Konsumverhalten haben sich Konsummuster während der Corona-Pandemie bzw. des Lockdowns verändert, z. B. wurden größere Mengen und auch früher am Tag Alkohol getrunken. Alkohol- und Drogenkonsum ist auch ein Seismograph für die Bewältigung von gesellschaftlichen und persönlichen Krisen. Die Suchtberatung als Institution für zwischenmenschliche Rettungsschirme ist hier besonders wichtig.

Gleichzeitig haben die Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung, insbesondere die Maßnahmen zur Kontaktreduzierung, die Arbeit in der Suchtprävention und Suchthilfe sehr erschwert und einen Stabilisierungsbedarf aufgezeigt.

Das Suchthilfesystem ist vielgliedrig aufeinander bezogen: Information, Motivation und Beratung, Maßnahmen der Schadensminderung, Entgiftung in Akutkliniken, Entwöhnungsbehandlung (ambulant, ganztätig ambulant, stationär), Nachsorge und weitere Stabilisierung, Begleitung und Umsetzung des Erreichten im Alltag, z. B. mit Unterstützung durch Selbsthilfegruppen, sollen idealerweise nahtlos ineinandergreifen. Dabei sind die jeweiligen Beratungs- und Behandlungsprozesse stark durch die Beziehungsarbeit zwischen Behandelnden und Klientinnen/Klienten bzw. Patientinnen/Patienten geprägt. Das Ziel, die gesellschaftliche Teilhabe der Betroffenen zu sichern, erfordert zudem eine starke Vernetzung von Institutionen und Strukturen.

Auch Suchtpräventive Maßnahmen, insbesondere in den verschiedenen Lebenswelten (z. B. Schulen, Betriebe) konnten durch die Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung, besonders in der ersten Lockdown-Phase, nicht mehr durchgeführt werden. Zielgruppengerechte, digitale Angebote müssen daher auch in der Suchtprävention dringend aufgebaut werden. Alle Settings der Suchtprävention, die in der analogen Präventionsarbeit bedient werden, brauchen ebenso digitale Zugänge.

Impulse zur digitalen Stärkung von Suchthilfe und Suchtprävention sind aus gesundheitspolitischen und volkswirtschaftlichen Gründen notwendig und ein wichtiger Baustein zur Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit des Landes Baden-Württemberg.

## **II. Ziel der Förderung:**

Das Land veröffentlicht diesen Aufruf zur Förderung von Projekten, die geeignet sind, die Digitalisierung in Gesundheit und Pflege in Baden-Württemberg im Schwerpunktbereich der Suchtprävention und Suchthilfe umzusetzen und entsprechende digital basierte Technologien und Konzepte zu erproben.

Mit dem Förderprogramm sollen Maßnahmen gefördert werden, die durch Nutzung digitaler Technologien und Konzepte einen Beitrag für die Weiterentwicklung in den zentralen Themenfeldern der Suchtprävention und Suchthilfe leisten können. Sie sollten sich grundsätzlich durch einen innovativen Ansatz, nachhaltige Strukturen im Sinne einer anhaltenden Wirkung und erkennbare Mehrwerte für die Zielgruppen auszeichnen. Als innovativ können auch Maßnahmen gelten, die dazu beitragen, bereits existierende innovative und bewährte Projekte in die flächendeckende Anwendung zu bringen oder deren Wirksamkeit wissenschaftlich zu untersuchen.

Das Förderprogramm soll einen breiten Querschnitt des digitalen Innovationspotenzials in der Suchtprävention und Suchthilfe in Baden-Württemberg zu Tage fördern. Dennoch sollen mögliche Felder, Ziele und Wirkungen definiert werden, an deren Weiterentwicklung die Landesregierung ein gehobenes Interesse hat.

### **1. Mögliche Felder der Digitalisierung in Suchtprävention und Suchthilfe**

#### Digitale Möglichkeiten für bisher in der Regel face-to-face erbrachte Maßnahmen und deren Weiterentwicklung:

Es werden digitale Angebote in der Suchtprävention und Suchthilfe entwickelt, die an den Bedürfnissen der jeweiligen Zielgruppen ausgerichtet sind. Sie schließen Angebotslücken und bieten einfache Übergänge zwischen verschiedenen Maßnahmen und zur analogen Welt oder verbinden diese. Digitale Angebote in der Suchtprävention und Suchthilfe sind unabhängig und unterliegen den fachlichen Standards der Suchtprävention und Suchthilfe. Mehrsprachige Angebote sind wünschenswert.

### Digitale Möglichkeiten für neue Verwaltungsformen und Vernetzung:

Es werden digitale Formen für neue Informations-, Verwaltungs- und Kommunikationskanäle entwickelt und genutzt, Arbeitsstrukturen und Arbeitsprozesse in den Einrichtungen verbessert und optimiert sowie die interdisziplinäre und sektorenübergreifende Vernetzung gefördert. Die Veränderungsprozesse und Implementierung neuer digitaler Technologien und Konzepte werden durch entsprechende Personalentwicklung, Fort- und Weiterbildung und Supervision unterstützt.

Bereits vorhandene digitale Infrastrukturen sollen nach Möglichkeit genutzt werden. Die Anschlussfähigkeit und Möglichkeit eines länderübergreifenden oder bundesweiten Einsatzes werden mitberücksichtigt.

## **2. Mögliche Ziele und Wirkungen der Digitalisierung in Suchtprävention und Suchthilfe**

### Digitale Projekte unterstützen die Zielgruppen (der Suchtprävention und Suchthilfe in folgenden Aspekten:

- Erhöhung der Erreichbarkeit, auch überregional
- Erhöhung von erwünschter Unverbindlichkeit und Anonymität
- Niedrigschwelliger Zugang (Herabsetzung von Ängsten durch Online-Kontaktmöglichkeit)
- Erreichbarkeit neuer/anderer Zielgruppen
- schnelle Verfügbarkeit von Interventionen und unkomplizierter Erhalt von Informationen über Plattformen und Tools
- Flexiblerer und barrierefreier Zugang sowie stigmafremde Kontaktabahnung
- Bedarfsgerechte, zielgruppenorientierte und individuelle Angebote
- Motivierende Onlineangebote wecken Interesse, eigenständiges „Austesten“ wird möglich, Veränderungsbereitschaft wird verstärkt, weitere Lernchancen für Lebenskompetenzen

### Digitale Projekte unterstützen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Suchtprävention und Suchthilfe in folgenden Aspekten:

- räumliche/zeitliche Flexibilität, u. a. auch Möglichkeiten von Homeoffice
- Verringerung von Verwaltungsaufgaben durch digitale Assistenzsysteme (z. B. Terminvergabe, Dokumentation, Kommunikation und Organisation)

- Ausbau und gleichmäßigere Ausnutzung von Ressourcen z. B. durch Onlineprogramme in Therapie und Beratung und Prävention (z. B. Online-Edukationstraining, Selbstkontrollprogramme, digitale Workshops und Schulungen, Umfragen, Foren, Algorithmen für passgenaue Interventionen, Informationsvermittlung)
- Erhöhung der Kooperationsfähigkeit und Vernetzung
- Erweiterung der Kommunikationsmöglichkeiten (z. B. Videokonferenzen für Fallberatungen und Supervision)
- Steigerung der Attraktivität des Arbeitsfeldes durch Methodenvielfalt, Medienkompetenz, Flexibilität

#### Digitale Projekte unterstützen die Träger/Verbände in der Suchtprävention und Suchthilfe in folgenden Aspekten:

- Modernisierung durch Methodenerweiterung als Chance für Zukunftsfähigkeit
- Qualitätssicherung, Messbarkeit von Ergebnissen bzw. Erfolgen
- ressourcenschonender Einsatz (personell/finanziell) z. B. als Ausgleich zum Fachkräftemangel
- Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit, z. B. weniger Räume und Arbeitsplätze vor Ort notwendig
- größere/r Erreichungsgrad, Effektivität, Effizienz
- Verbesserte Zusammenarbeit/Vernetzung, u. a. verbandsübergreifende Prozesse, Vernetzung mit anderen Angeboten der Suchtprävention und Suchthilfe, nahtlose Übergänge in der Versorgungs- und Präventionskette
- Systematisierung der Datenerfassung, Unterstützung der Erhebung und Auswertung von einrichtungs- und klientenbezogenen Daten
- gezielte Vernetzung und Verknüpfung von analogen und digitalen Angeboten, um eine bedarfsgerechte, zielgruppenspezifische, nachhaltige und wirksame Arbeit in der Suchtprävention und Suchthilfe leisten zu können.

#### Besonderheiten bei der Entwicklung von digitalen Präventionsprogrammen:

- Settings der Suchtprävention, die in der analogen Präventionsarbeit bedient werden, sollen durch digitale Zugänge bzw. eine Kombination aus beiden (Blended Learning-Konzepte) unterstützt werden.
- Die Entwicklung und der Einsatz von Apps sowie von „social media“ Kommunikation ist in Zeiten von „social distancing“ eine notwendige und zentrale Herausforderung. Dabei sind Standards der Suchtprävention (u. a. Lebenswelt

orientiert, partizipativ, altersangemessen, Schutz- und Risikokompetenz aufbauend) umzusetzen.

- Fachkräfte müssen im Einsatz von Online-Plattformen, digitalen Workshop-Formaten und verschiedenen Blended Learning Konzepten geschult werden.
- Die Kooperation mit den lebensweltlichen Einrichtungen von Kindern und Jugendlichen ist unverzichtbar. Deshalb sind Abstimmungen beispielsweise mit den Schulen, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen u. a. wichtig, um Transparenz herzustellen und einen kohärenten Einsatz von Suchtprävention zu entwickeln.

#### **IV. Mittelvergabe und Förderkriterien**

Es ist vorgesehen zur Förderung von Projekten im Rahmen dieses Förderaufrufes insgesamt 2,0 Mio. Euro bereitzustellen.

Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV), insbesondere §§ 23, 44 LHO und VV hierzu. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, auch wenn ein Vorhaben grundsätzlich alle hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Das Ministerium für Soziales und Integration (Bewilligungsstelle) entscheidet über die Zuwendungsgewährung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bei der Entscheidung über die Zuwendungsgewährung werden mit Blick auf die unter Ziffer II genannten Zielsetzungen insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt, zu denen der Projektantrag – soweit zutreffend/relevant – Hinweise enthalten muss:

- Zeitnaher Beginn und eine Umsetzung bis spätestens Ende 2023,
- Nutzen für die Leistungserbringenden sowie die Zielgruppen der Suchtprävention und Suchthilfe,
- Identifikation und Definition der Zielgruppen und Akteure,
- Exploration und Plausibilität einer bestehenden oder zu erwartenden Angebotslücke oder eines Versorgungsproblems sowie Angaben zum Wirkungsgrad der Maßnahme primär in Baden-Württemberg,
- Potentielle Übertragbarkeit und Prüfung der Nachhaltigkeit sowie Identifikation von Risiken des Ansatzes und ggf. Maßnahmen zur Risikominimierung,

- Evaluationskonzept (nach Möglichkeit wissenschaftlich begleitet),
- Wirtschaftlichkeit,
- Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einschl. Datensicherheit,
- Erfahrung und Leistungsfähigkeit des Antragstellers/der Antragsteller,
- Corona-Bezug.

Das Projekt ist so zu beschreiben, dass es anhand der Auswahlkriterien beurteilt werden kann. Ein konzeptioneller Bezug des Antrags zur Corona-Pandemie ist obligatorisch.

Im Rahmen der Projektbeschreibung sind die geplante Laufzeit und der Ablauf der einzelnen Projektabschnitte darzustellen. Es wird von einer maximalen Laufzeit bis Ende 2023 ausgegangen.

**Für bereits begonnene Vorhaben kann keine Zuwendung bewilligt werden.**

#### **V. Erfolgskontrolle:**

Für jedes Jahr der Projektlaufzeit ist ein schriftlicher Zwischenbericht gegenüber dem Ministerium für Soziales und Integration abzugeben, der eine Bewertung der Projektfortschritte ermöglicht.

Spätestens zwei Monate nach Ende des Durchführungszeitraums ist ein detaillierter Abschlussbericht beim Ministerium für Soziales und Integration einzureichen. Der Projektbericht sollte insbesondere folgende Aspekte beinhalten:

- Tatsächlich erreichte Ergebnisse im Vergleich zu den Zielen der Maßnahme in Form einer Evaluation,
- Beschreibung der Akzeptanz auf Seiten der an dem Projekt beteiligten Ziel- und Berufsgruppen,
- Übertragbarkeit der Ergebnisse auf vergleichbare Settings und Versorgungsbereiche.

#### **VI. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind juristische Personen.

Projekte mit Kooperationen mehrerer Partner werden bevorzugt, hierbei sind Projekte mit Beteiligung der Leistungsträger sowie eine Einbindung der Projekte im Kommunalen Netzwerk für Suchtprävention und Suchthilfe besonders erwünscht.

## **VII. Finanzierungsart und zuwendungsfähige Ausgaben**

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Ein Eigenanteil des Zuwendungsempfängers in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Kosten wird vorausgesetzt. Der Eigenanteil muss kassenwirksam sein – Eigenleistungen u. ä. können nicht als Eigenanteil eingebracht werden. Die finanzielle Beteiligung von Kooperationspartnern und weiteren Zuwendungsgebern in Form von Drittmitteln ist erwünscht.

Förderfähig sind kassenwirksame Personal- und Sachausgaben, die zur Durchführung des Projekts zwingend erforderlich sind. Personalausgaben können nur als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn für das Projekt zusätzliches Personal eingestellt oder der Beschäftigungsumfang des Stammpersonals erhöht werden.

Folgende Ausgaben werden als nicht zuwendungsfähig anerkannt:

- Zinsausgaben
- Abziehbare Vorsteuerbeträge (§ 15 UStG)
- Nicht gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen
- Zuführungen an Rücklagen
- Nicht kassenwirksame Aufwendungen und Kosten
- Entgelte, soweit sie die Tarifverträge von Bund, Ländern und Kommunen übersteigen

Soweit im Einzelfall die weiteren Voraussetzungen einer Beihilfe vorliegen, erfolgt die Förderung nach dieser Förderbekanntmachung unter Verweis auf den Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 (2012/21/EU) über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, Amtsblatt der Europäischen Union L 7 vom 11. Januar 2012).

## **VIII. Verfahren:**



Die notwendigen Antragsunterlagen sind dem beigefügten Merkblatt zu entnehmen. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen, in dem die Ausgaben und Einnahmen aufgeteilt nach Haushaltsjahren darzustellen sind.

Die vollständigen Antragsunterlagen müssen bis **30.04.2021** unter folgender Mailadresse mit dem Betreff „Projektförderung Suchtprävention und Suchthilfe“ beim Ministerium für Soziales und Integration eingegangen sein:

[digitalisierung-mp@sm.bwl.de](mailto:digitalisierung-mp@sm.bwl.de)

Unvollständige und nach dem **30.04.2021** eingegangene Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

#### Das Auswahlverfahren:

Die eingegangenen Anträge wird das Ministerium für Soziales und Integration gemäß den genannten Auswahlkriterien zusammen mit dem Expertenkreis Digitalisierung beraten, die Auswahlentscheidung wird durch das Ministerium für Soziales und Integration getroffen.

#### Ansprechpersonen für Rückfragen:

##### **Verfahrensfragen**

Hanna Schuck  
Ministerium für Soziales und Integration  
Referat 53 | Ambulante Versorgung,  
Digitalisierung im Gesundheitswesen  
Else-Josenhans-Str. 6, 70173 Stuttgart  
Tel: 0711-123-3835

[Email](#)

##### **Fachliche Fragen**

Christiane Nagel  
Ministerium für Soziales und Integration  
Referat 55 | Psychiatrie und Sucht  
Else-Josenhans-Str. 6, 70173 Stuttgart  
Tel: 0711-123-3819

[Email](#)